

des autorités de son dernier domicile. En 1924, comme on était encore sans nouvelles du recourant, on dut lui désigner un curateur et ce dernier ne réussit pas davantage à ce moment-là à connaître son adresse. En 1925 encore, les autorités de Denges, de Servion et de Lonay, interrogées par dame Badan, ne pouvaient dire ce qu'il était advenu de lui et ne savaient même pas pour quelle destination il était parti. Le recourant prétend, il est vrai, qu'il aurait écrit plusieurs fois de Genève à sa femme, mais cette allégation est demeurée sans preuve. En revanche, il est établi que dame Badan lui a adressé en juillet 1922 une lettre à Servion et que cette lettre lui est revenue avec la mention que le destinataire était parti en France et que son domicile était inconnu. Depuis lors elle a fait plusieurs démarches sans résultat. Cela étant, le recourant est évidemment mal venu à contester à sa femme le droit et la possibilité de s'être créé un domicile séparé à Martigny. Dans les circonstances où elle se trouvait, dame Badan était en réalité fondée à invoquer soit l'une soit l'autre des deux hypothèses visées à l'art. 25 al. 2 Cc. Aussi bien était-ce au recourant, s'il entendait maintenir la communauté domestique et l'unité du domicile, à inviter sa femme à le rejoindre, et non seulement il ne lui a jamais adressé pareille demande, mais il ressort des faits actuellement connus qu'en réalité il n'aurait pas été en mesure de la recevoir.

Si l'on admet que dame Badan était en droit de se créer un domicile personnel à Martigny, où elle s'était rendue sitôt après la séparation, il va de soi que les tribunaux valaisans étaient compétents pour connaître de l'action (art. 144 Cc.), et la décision attaquée apparaît ainsi comme conforme aux dispositions légales relatives au for de l'action en divorce.

Il est manifeste enfin qu'aucun reproche ne saurait être fait à l'instance cantonale d'avoir considéré l'exploit d'ouverture d'action comme valablement notifié par

l'avis paru dans le Bulletin officiel, ni d'avoir rendu le jugement par défaut. Ce mode de notification et la procédure suivie sont conformes aux dispositions du droit cantonal et il était parfaitement licite d'y recourir dans les circonstances de la cause.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

21. Urteil vom 11. Juni 1926

**i. S. Untersuchungsrichter von Burgdorf und Laupen
gegen Statthalteramt Zürich.**

1. Art. 51 Lotteriegesez (Art. 175 Ziff. 2 OG ; Art. 52 LMPG) : Legitimation der Berichtsbehörde, deren Kompetenz (als erste oder obere Instanz) in Frage steht, zur Einleitung des Kompetenzkonfliktverfahrens (Erw. 1).
2. Art. 48-50 LottGes. (Art. 50 und 51 LMPG) : Der Gerichtsstand der Konnexität (bei Realkonkurrenz, Mittäterschaft, Gehülfenschaft, Begünstigung) findet nur Anwendung, wenn das zweite Verfahren vor Abschluss des ersten angehoben wird, ihre Vereinigung also noch möglich ist. Andernfalls hat jede Handlung ohne Rücksicht auf den strafrechtlichen Zusammenhang mit der bereits abgeurteilten ihren Gerichtsstand vor dem Richter am Begehungsort oder am Wohnsitz der strafrechtlich für sie verantwortlichen Person (Erw. 2).

A. — Ende 1925 erschien in verschiedenen Zeitungen ein Inserat, durch welches ein gewisser Josef Kaufmann in Zürich denen, die die Lösung eines bestimmten Rätsels unter Beilage von 3 Fr. 80 Cts. einschickten, die Teilnahme an einer Lotterie versprach. Dafür wurden er und die Verleger der im Bezirk Zürich erscheinenden Zeitungen, welche das Inserat aufgenommen hatten, durch das Statthalteramt Zürich wegen Übertretung des eidgenössischen Lotteriegesezes mit 500 Fr. bzw. je 60 Fr. gebüsst. Im Januar 1926 zeigte das Statthalter-

amt Zürich den Behörden der übrigen Bezirke und der Kantone, in welchen Zeitungen mit dem gleichen Inserat erschienen waren, die Verleger dieser Zeitungen an. Mehrere Behörden führten das Strafverfahren durch, andere traten darauf nicht ein, die Untersuchungsrichter von Burgdorf und Laupen mit der Begründung, für die Verfolgung der bei ihnen angezeigten Verleger des «Burgdorfer Tagblatt» und des «Anzeiger für den Amtsbezirk Laupen» seien ausschliesslich die Zürcher Behörden kompetent.

B. — Da das Statthalteramt Zürich diese Auffassung nicht teilte, leitete der Untersuchungsrichter von Laupen und die Erste Strafkammer des bernischen Obergerichts für den Untersuchungsrichter von Burgdorf gemäss Art. 51 LottGes das Verfahren vor Bundesgericht ein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Voraussetzungen von Art. 51 LottGes für die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes sind erfüllt. Es handelt sich um einen nach Art. 48 f. l. c. zu entscheidenden Streit über die Kompetenz von Behörden verschiedener Kantone zur Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Lotteriegesetz. Mangels einer gegenteiligen Vorschrift muss angenommen werden, die Behörden, deren Kompetenz in Frage steht (und zwar die erste wie die obere kantonale Instanz) seien zur Einleitung des Verfahrens legitimiert.

2. — Der Gerichtsstand in Strafsachen wird dort angenommen, wo der für die Feststellung und Beurteilung der eingeklagten Strafhandlung wesentliche Tatbestand sich verwirklicht hat. Als der «natürliche» Strafgerichtsstand in diesem Sinn wird im positiven Recht grundsätzlich der Gerichtsstand des Begehungsorts und allenfalls — je nach der Natur des Delikts — des Wohnsitzes des Täters anerkannt. Eine Ausnahme davon wird bei Vorliegen eines konnexen Tatbestandes — sei es, dass mehrere an einer Strafhandlung beteiligt waren

oder dass einer mehrere Strafhandlungen beging — gemacht. Hier verlangten Rechtssicherheit und Prozessökonomie die Aburteilung aller konnexen Strafhandlungen in einem Verfahren, weil auf diese Weise vermieden wird, dass die für mehrere dieser Handlungen wesentlichen Tatsachen in den verschiedenen Verfahren gesondert und vielleicht abweichend festgestellt werden und weil dadurch das Verfahren vereinfacht wird. So bestimmt denn auch das eidgenössische Lotteriegesetz, dass für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen die Behörden des Kantons, in welchem die Tat begangen wurde oder der Täter seinen Wohnsitz hat, zuständig sind (Art. 48), dass aber bei einer Mehrheit von Tätern im interkantonalen Verhältnis der Richter desjenigen, gegen welchen das Verfahren zuerst eröffnet wurde, für alle Mittäter und der Richter des Haupttäters auch für die Anstifter, Gehülfen und Begünstiger zuständig sei (Art. 49) und dass bei Realkonkurrenz der für die schwerste Strafhandlung zuständige Richter auch die übrigen abzuurteilen habe (Art. 50).

Die Verfolgung und Beurteilung der mehreren Strafhandlungen in einem Verfahren setzt aber voraus, dass das Verfahren in der einen Sache angehoben wird, bevor dasjenige in der konnexen Sache durch Urteil abgeschlossen ist. Trifft das nicht zu, so verliert die Zuweisung der verschiedenen Straffälle an den einen Richter ihren Sinn und Zweck der Einheit des Verfahrens; und dann entspricht es der Sachlage, dass die noch nicht beurteilte Strafhandlung ohne Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit dem bereits beurteilten dem Richter zugewiesen werde, welcher an sich zuständig ist und den für die Strafhandlung wesentlichen besondern Tatsachen am nächsten steht. Der Gerichtsstand der Konnexität gilt daher nur, solange die gemeinsame Aburteilung der verschiedenen Handlungen in einem Verfahren möglich ist. Andernfalls hat jede Handlung ihren Gerichtsstand vor dem Richter an ihrem eigenen Begehungsort oder

am Wohnsitz der strafrechtlich für sie verantwortlichen Person. In diesem Sinne hat sich das Bundesgericht bereits bei Interpretation der analogen Vorschriften von Art. 50 und 51 LMPG für den Fall der Realkonkurrenz (Art. 50 LottGes) ausgesprochen (BGE 39 I S. 308; 44 I S. 31). Die gleichen Erwägungen müssen auch bei Mittäterschaft und Teilnahme massgebend sein.

Die Voraussetzungen für das Zurückkommen auf den Gerichtsstand des Ortes der Begehung der einzelnen Strafhandlung, bzw. des Wohnsitzes des strafrechtlich für sie Verantwortlichen sind hier erfüllt. Das Verfahren gegen Kaufmann wurde in Zürich zum Abschluss gebracht, bevor dasjenige gegen die Verleger des Burgdorfer Tagblatts und des Anzeigers für den Amtsbezirk Laupen angehoben wurde. Das Verfahren gegen diese ist also im Kanton Bern als dem ihres Wohnsitzes und des Begehungsortes ihrer eigenen Handlungen durchzuführen, gleichgültig ob es sich dabei im Verhältnis zur Widerhandlung des Kaufmann um Mittäterschaft oder Gehülfschaft handle, was (als Frage des materiellen Strafrechts) erst vom Richter zu entscheiden sein wird, dem überhaupt die Frage vorbehalten bleibt, ob die materiellen Voraussetzungen der Strafbarkeit der beklagten Verleger vorhanden seien.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die bernischen Strafbehörden werden als zur Entgegennahme der Strafklagen gegen die Verleger des Burgdorfer Tagblattes und des Anzeigers für den Amtsbezirk Laupen zuständig erklärt und die Untersuchungsrichter von Burgdorf und Laupen verhalten, in der Sache die Strafuntersuchung einzuleiten.

IX. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

22. Auszug aus dem Urteil vom 5. März 1926

i. S. Rosenthal und Schilling gegen Regierungsrat Thurgau.

Güterzusammenlegungsverfahren im Sinne von Art. 703 ZGB. Begründung von Wegdienstbarkeiten in demselben durch die Organe der Zwangskorporation. Anfechtung wegen angeblichen Widerspruchs zu den Grundsätzen des eidg. Sachenrechts und Übergriffs in die richterliche Gewalt.

In der thurgauischen Gemeinde Sirnach wurde, der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs vorangehend, eine Güterzusammenlegung durchgeführt und hiezu, mit Genehmigung des Regierungsrats, eine Zwangskorporation im Sinne von Art. 703 ZGB und der §§ 97 ff. des thurgauischen EG z. ZGB errichtet. Das mit der Durchführung der Zusammenlegung (Arrondierung) betraute Korporationsorgan sprach, um einem dabei umgeformten Grundstück eine zweckmässige Kommunikation zu sichern, diesem eine Wegdienstbarkeit über das Nachbargrundstück zu. Die Entschädigung dafür wurde auf 30 Fr. bestimmt und dem belasteten Eigentümer eine Frist von 14 Tagen zum Rekurs an den Regierungsrat gegen diese Verfügung angesetzt. Die Frist lief unbenützt ab. Noch bevor die aus dem Arrondierungsverfahren hervorgegangenen Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Grundstücke im Grundbuch eingetragen worden waren, veräusserte der Eigentümer des belasteten Grundstücks dieses. Die neuen Eigentümer widersetzten sich der Ausübung der Wegdienstbarkeit, indem sie behaupteten, von ihr beim Erwerb des Grundstücks keine Kenntnis gehabt zu haben, und in einer